

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
poststelle@smr.sachsen.de

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Vermessungs- und Katasterrechts

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	keine Auswirkungen keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	nicht quantifizierte Entlastungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft jährlicher Personalaufwand	nicht vollständig quantifizierte Entlastungen -300 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand	nicht quantifizierte Entlastungen 1.000 Euro 100 Euro
davon Kommunen	nicht quantifizierte Auswirkungen
Weitere Wirkungen	Wirtschaft: Gebühren in Höhe von 150 Euro jährlich für ärztliche Gutachten
Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.	

2. Im Einzelnen

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
Z-1111/1/3163-2024/1151

Ihre Nachricht vom
17. Januar 2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/51-NKR

Dresden,
26. Januar 2024



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie
auf unserer Internetseite. Auf Wunsch
senden wir Ihnen diese Hinweise auch
zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Gesetzentwurf sollen unter anderem

- die Bedarfsprüfung vor der Neubestellung von öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren (ÖbVI) im Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) abgeschafft,
- die starre Altersgrenze von 72 Jahren für ÖbVI durch ein ärztliches Attest ersetzt,
- die Errichtung von Zweigstellen durch ÖbVI zugelassen sowie
- die Stichtagsregelung in § 3 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes gestrichen

werden.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR)

Das Ressort führt aus, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Kommunen haben.

Für die Verwaltung des Freistaats kommt es durch den Wegfall der Bedarfsprüfung zu einer Kostenreduzierung bei den ÖbVI sowie der oberen Vermessungsbehörde in Höhe von jährlich -943 Euro. Mit den Änderungen der Bestimmungen zur Altersgrenze und der Zulassung einer Einrichtung von Zweigstellen entsteht den ÖbVI zudem ein nicht bezifferbarer Aufwand. Bei der oberen Vermessungsbehörde entsteht hierfür ein Aufwand in Höhe von 943 Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des Ressorts gehen mit den Änderungen keine Haushaltsauswirkungen einher.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen in Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Wassergesetzes) führen nach Auffassung des Sächsischen Normenkontrollrats zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwandes bei den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Streichung der Bedarfsprüfung gemäß § 20 Absatz 1 SächsVermKatG (alt) führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

Das SMR nimmt an, dass jährlich zwei Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieure ihre Bestellung zum ÖbVI beantragen und davon ein ÖbVI in einer Kreisfreien Stadt bestellt werden möchte, in der viele ÖbVI ansässig sind. Bei der Bearbeitung dieses Antrages mussten bisher seitens der Antragstellenden ergänzende Angaben gemacht werden. Der Entfall dieser Angaben führt zu einer Reduzierung des Personalaufwandes um sieben Stunden. Bei einem Stundenlohn in Höhe von 43,79 Euro (Wirtschaftsabschnitt Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, hohes Qualifikationsniveau gemäß Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) ergibt sich somit eine Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -307 Euro.

Die Änderungen in Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Wassergesetzes) führen nach Auffassung des Sächsischen Normenkontrollrats zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwandes bei den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Streichung der Bedarfsprüfung gemäß § 20 Absatz 1 SächsVermKatG (alt) und der Beteiligung der berufsständischen Vertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in § 20 Absatz 2 SächsVermKatG (alt) führen zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

Das SMR nimmt an, dass jährlich zwei Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieure ihre Bestellung zum ÖbVI beantragen und davon ein ÖbVI in einer Kreisfreien Stadt bestellt werden möchte, in der viele ÖbVI ansässig sind. Bei der Bearbeitung dieses Antrages mussten bisher durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung/das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen ergänzende Prüfungen und Erhebungen durchgeführt werden. Hierfür wird eine Bearbeitungszeit von je sieben Stunden eines Bearbeiters der Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung/Landesamt für Geobasisinformation Sachsen und bei der berufsständischen Vertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure geschätzt. Der Entfall dieser Prüfung führt zu einer Reduzierung des Personalaufwandes um 14 Stunden. Insofern kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes in Höhe von -833 Euro (14 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde LG/E 2.1 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -110 Euro (14 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Mit den Änderungen der Bestimmungen zur Altersgrenze (§ 21 Absatz 6 SächsVermKatG-E) und der Zulassung einer Einrichtung von Zweigstellen (§ 22 Absatz 5 SächsVermKatG) entsteht bei den ÖbVI, die ihr Amt über das 72. Lebensjahr hinaus ausüben sowie bei den ÖbVI, die eine Zweigstelle einrichten möchten, ein jährlicher Personal- und Sachaufwand. Das SMR schätzt, dass jährlich ein ÖbVI Unterlagen zum Zwecke der Tätigkeit über das 72. Lebensjahr hinaus vorlegt und drei ÖbVI eine Zweigstelle einrichten möchten. Nach Auffassung des Sächsischen Normenkontrollrates entsteht hierfür ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von zwei Stunden je ärztlicher Untersuchung beziehungsweise vier Stunden je Beantragung der Einrichtung einer Zweigstelle und Einreichung von Unterlagen. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 833 Euro (14 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 110 Euro (14 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Zudem entsteht beim Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, welches die betreffenden Unterlagen und Anträge zu bewerten und einen entsprechenden Bescheid zu erstellen hat, ein jährlicher Erfüllungsaufwand. Das SMR schätzt, dass jährlich ein ÖbVI Unterlagen zum Zwecke der Tätigkeit über das 72. Lebensjahr hinaus vorlegt und

drei ÖbVI eine Zweigstelle einrichten möchten, und dass hierfür eine Bearbeitungszeit von jeweils zwei beziehungsweise vier Stunden von Mitarbeitenden der LG/E 2.1 anfällt. Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 833 Euro (14 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 110 Euro (14 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Die Änderungen in Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Wassergesetzes) führen nach Auffassung des Sächsischen Normenkontrollrats zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwandes bei den Vermessungsbehörden, den ÖbVI sowie den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Änderungen in Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Wassergesetzes) führen nach Auffassung des Sächsischen Normenkontrollrats zu einer nicht quantifizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwandes bei den Vermessungsbehörden sowie den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern.

Gleichzeitig kommt es laut Stellungnahme des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie des Sächsischen Landkreistages zu einem nicht quantifizierten Erfüllungsaufwand bei den unteren Wasserbehörden.

2.5. Weitere Wirkungen

Es entstehen für die Wirtschaft Gebühren für ein ärztliches Gutachten in Höhe von 150 Euro jährlich.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Woitscheck
Berichterstatter